

Bekanntmachung:

Billigung und Auslegung des Bebauungsplans „Ortsmitte Süd“

Der Gemeinderat der Gemeinde Unterwössen hat in seiner Sitzung vom 25.01.2021 beschlossen, die Aufstellung des Bebauungsplans „Ortsmitte Süd“ im Bereich der Flurstücke Nr. 48, 52/8, 91/2, 91/7, 92, 92/1, 93, 93/2, 93/10, 114/2, 114/3, 114/43 (Gehweg), 935, 936, 937 sowie Teilflächen der Flurstücke Nr. 48/1 (Gehweg), 64/3 (Gehweg), 91 (Frühlingstraße), 96, 96/1 (Gehweg), 98, 100, 100/1, 100/4, 102, 104, 114 (Hauptstraße), 114/30 (Hauptstraße), 114/47, 158 (Wössener Bach), 183 (Wendelweg), 186, 934/3 (Hochgernweg), 935/16, 937/3 (Gehweg) Gemarkung Unterwössen, als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach §13a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach §2 Abs. 4 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem beiliegenden Entwurfsplan ersichtlich, der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

In seiner Sitzung vom 28.06.2021 hat der Gemeinderat Unterwössen den Entwurf des Bebauungsplans „Ortsmitte Süd“, in der Fassung vom 18.06.2021, inkl. Begründung gebilligt und die öffentliche Auslegung nach §3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Der Entwurf mit Planzeichnung und textlicher Festsetzungen samt Begründung liegt in der Zeit vom

16.07.2021 bis 26.08.2021

im Rathaus der Gemeinde Unterwössen, Rathausplatz 1, 83246 Unterwössen zu den üblichen Dienststunden öffentlich aus. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Im oben genannten Zeitraum können die ausgelegten Unterlagen entsprechend §4a Abs. 4 BauGB im Internet unter folgender Adresse eingesehen werden:

www.unterwoessen.de/de/gemeinde/buerger-dorfleben/wirtschaft-bauen-handel-gewerbe/bebauungsplaene

Es wird darauf hingewiesen, dass die nicht innerhalb der Auslegungsfrist abgegebenen Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan nach §4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Unterwössen, 30.06.2021

Ludwig Entfellner, Erster Bürgermeister